

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(17. Ausschuß)
über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

— Drucksache V/3664 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Ritz

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 209. Bundestagssitzung vom 17. Januar 1969 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend überwiesen.

Durch den Gesetzentwurf soll das Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) ergänzt werden. Diese Ergänzung des Vieh- und Fleischgesetzes ist notwendig geworden, weil sich die Vermarktung von Vieh und Fleisch in den letzten Jahren erheblich gewandelt hat. Während früher das Schlachtvieh, das nicht im Direktverkehr zwischen Erzeuger und verarbeitendem Gewerbe abgesetzt wurde, fast ausschließlich über Lebendviehgroßmärkte und Lebendviehmärkte vermarktet wurde, hat in den letzten Jahren die Fleischvermarktung, d. h. die Erfassung und Schlachtung des Schlachtviehs in den verbraucherfernen Erzeugergebieten mit anschließendem Versand des Fleisches, in zunehmendem Maße an Bedeutung gewonnen. Ein immer größerer Teil des Schlachtviehs — insbesondere Schweine — wird ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes bzw. Schlachtviehmarktes vermarktet. Infolgedessen hat sich die Markt- und Preistransparenz, die nach dem Vieh- und Fleischgesetz allein auf den Preisnotierungen auf den Schlachtvieh(groß)märkten beruht, verschlechtert; die Preisnotierungen haben an Aussagekraft verloren.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, diese Lücke zu schließen und das Notierungswesen durch Erfassung der für Schlachtvieh und Fleisch

außerhalb von Schlachtviehmärkten gezahlten Preise auf eine breitere Basis zu stellen. Die auf diese Weise angestrebte Verbesserung der Markt- und Preistransparenz liegt in erster Linie im Interesse der landwirtschaftlichen Erzeuger; darüber hinaus ist sie für die gesamte Fleischwirtschaft von großer Bedeutung. Auch im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — z. B. zur Feststellung der für Abschöpfungen und Interventionen maßgeblichen Referenzpreise — sind klare und übersichtliche Preis- und Marktverhältnisse auf dem Vieh- und Fleischsektor unerlässlich.

Um eine Verbesserung der Markt- und Preistransparenz zu erreichen, sieht der Gesetzentwurf vor,

1. die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Fleischgroßmärkte und Fleischmärkte zu bestimmen (§ 14),
2. die Notierung von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten (§ 14 a),
3. eine Pflicht für Betriebe, denen Schlachtvieh und Fleisch ohne Berührung eines Marktes angeliefert wird, die dafür gezahlten Preise zu melden, sowie die Feststellung bzw. Notierung dieser Preise (§ 14 b).

Um zu möglichst genauen und einwandfreien Preismeldungen der meldepflichtigen Betriebe außerhalb von Märkten zu gelangen, kann ferner durch Rechtsverordnung angeordnet werden, daß die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und die Ge-

wichtsfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder durch öffentlich bestellte Sachverständige vorzunehmen ist.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den vorliegenden Gesetzentwurf begrüßt und mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates angenommen. Der Ausschuß hat bei seinen Beratungen festgestellt, daß durch die Gesetzesvorlage eine große Lücke geschlossen worden ist, daß aber das Vieh- und Fleischgesetz von Grund

auf geändert und die neue Vorlage dem nächsten Bundestag frühzeitig vorgelegt werden müßte.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat sich den Beschlüssen des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeschlossen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1969

Dr. Ritz

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3664 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1969

**Der Ausschuß für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Bauknecht
Vorsitzender

Dr. Ritz
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

— Drucksache V/3664 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(17. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Vieh- und Fleischgesetz vom 25 April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

Das Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zweiten Teiles erhält folgende Fassung:

1. unverändert

„Märkte und Preisfeststellung“.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„§ 14

Bestimmung von Fleischgroßmärkten
und Fleischmärkten

(1) Der Bundesminister kann zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Märkte als Fleischgroßmärkte bestimmen. Als Fleischgroßmärkte können nur Märkte bestimmt werden, die

1. regelmäßig zur Versorgung von Großverbrauchsplätzen mit Fleisch beschickt werden oder eine übergebietliche Bedeutung für den Absatz von Fleisch haben und
2. von übergebietlicher Bedeutung für die Preisbildung sind.

Entwurf

(2) Die Landesregierungen können zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung Märkte als Fleischmärkte bestimmen, sofern diese Märkte für den Absatz von Fleisch oder die Preisbildung von überörtlicher Bedeutung sind."

3. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a bis 14 d eingefügt:

„§ 14 a

Amtliche Notierung von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten

(1) Auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten sind die beim Verkauf von Fleisch erzielten Preise, soweit verbindliche gesetzliche Handelsklassen (§ 4 Nr. 1 des Handelssklassengesetzes) eingeführt sind, unter Angabe der verkauften Menge und der gesetzlichen Handelsklasse der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden und von einer Notierungskommission zu notieren. Dem Verkauf auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten steht gleich der Verkauf durch Betriebe, die im Marktgebiet außerhalb des Marktes Fleisch ausschließlich oder überwiegend im Großhandel absetzen. Für die Abgrenzung des Marktgebietes gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

(2) Das Ergebnis der Notierung ist als „Amtliche Preisnotierung“ des betreffenden Fleischgroßmarktes oder Fleischmarktes zu veröffentlichen. Die obersten Landesbehörden bestimmen das Nähere über die Bildung, Zusammensetzung und Leitung der Notierungskommission sowie über die Veröffentlichung der Preisnotierungen.

(3) Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft für Fleischgroßmärkte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Meldepflichtigen und das Nähere über die Meldungen, insbesondere über Form, Inhalt und Zeitpunkt und über den Zeitraum, für den sie zu erstatten sind,
2. das Verfahren der Preisnotierung,
3. Einschränkungen der Meldepflicht nach Absatz 1, soweit die Meldungen für die Marktübersicht nicht von Bedeutung sind,
4. welche Aufstellungen die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Grund der Preismeldungen an den Bundesminister oder die von ihm bestimmten Stellen weiterzuleiten haben.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. die Meldepflicht nach Absatz 1 auch auf Fleisch ausdehnen, für das keine verbindlichen gesetzlichen Handels-

Beschlüsse des 17. Ausschusses

3. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a bis 14 d eingefügt:

„§ 14 a

Amtliche Notierung von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten

(1) Auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten sind die beim Verkauf von Fleisch erzielten Preise, soweit verbindliche gesetzliche Handelsklassen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Handelssklassengesetzes) eingeführt sind, unter Angabe der verkauften Menge und der gesetzlichen Handelsklasse der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden und von einer Notierungskommission zu notieren. Dem Verkauf auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten steht gleich der Verkauf durch Betriebe, die im Marktgebiet außerhalb des Marktes Fleisch ausschließlich oder überwiegend im Großhandel absetzen. Für die Abgrenzung des Marktgebietes gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. unverändert

Entwurf

klassen eingeführt sind, soweit die Meldungen für die Marktübersicht von Bedeutung sind,

2. Fleischmärkte *von der Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 ausnehmen*,
3. für Fleischmärkte Vorschriften nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 erlassen.

§ 14 b

Amtliche Feststellung und Notierung von Preisen außerhalb der Märkte

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zur Förderung der Marktübersicht durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Preisfeststellung für Schlachtvieh, das ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes gehandelt wird, erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgeschrieben werden,

1. daß Inhaber von Betrieben, denen Schlachtvieh lebend oder geschlachtet geliefert wird und die es als Fleisch für eigene oder fremde Rechnung verkaufen oder verarbeiten, Meldungen an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erstatten haben über die angelieferten Mengen und die hierfür gezahlten Preise unter Angabe der Art und der Gattung des Schlachtviehs sowie
 - a) der verbindlichen Handelsklasse für Fleisch, soweit das Fleisch weitergegeben wird und dabei der Handelsklassenregelung unterliegt oder der Kaufpreis unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts und der Fleischqualität abgerechnet wird,
 - b) der Handelsklasse für Schlachtvieh (§ 13 Abs. 3) in den übrigen Fällen,

2. daß Preise auf Grund der Meldungen nach Nummer 1 von der zuständigen Behörde festgestellt und als amtliche Preisfeststellungen veröffentlicht werden.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß abweichend von Absatz 2 Nr. 2 die Preise auf Grund der

Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. **Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 zulassen, soweit es sich um den Verkauf durch Betriebe im Marktgebiet von Fleischmärkten handelt,**

3. un verändert

§ 14 b

Amtliche Feststellung und Notierung von Preisen außerhalb der Märkte

- (1) un verändert

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgeschrieben werden,

1. un verändert

- 1a. **daß Inhaber von Betrieben, deren Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen für die Preisbildung keine Bedeutung haben, von der Meldepflicht ausgenommen sind oder von ihr befreit werden können,**

2. un verändert

- (3) un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Meldungen durch eine Notierungskommission notiert werden. § 14 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind zu regeln

1. die Errechnung der zu meldenden Preise und das Nähere über die Meldungen, insbesondere über Form, Inhalt und Zeitpunkt und über den Zeitraum, für den sie zu erstatten sind,
2. das Verfahren der Feststellung und Notierung der Preise,
3. welche Aufstellungen die nach Landesrecht zuständigen Behörden an den Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle weiterzuleiten haben,
4. die Einreihung in die Handelsklassen für Schlachtvieh in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b.

(4) unverändert

§ 14 c

§ 14 c

Einreihung in Handelsklassen für Fleisch und Gewichtsfeststellung

unverändert

(1) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorschreiben, daß in den Fällen des § 14 b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a

1. die Inhaber der meldepflichtigen Betriebe Fleisch in gesetzliche Handelsklassen einreihen und unmittelbar danach entsprechend kennzeichnen lassen müssen,
2. das Gewicht des in Handelsklassen einzureihenden Fleisches festzustellen ist und wie diese Feststellung vorzunehmen ist,
3. dem Verkäufer des Schlachtviehs die Handelsklasse, in die das Fleisch eingereiht worden ist, und das festgestellte Gewicht mitzuteilen ist.

(2) Die Einreihung in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder durch einen von dieser Behörde hierfür öffentlich bestellten Sachverständigen vorzunehmen. Für die Bestellung gilt § 36 Gewerbeordnung entsprechend.

§ 14 d

§ 14 d

Übertragung von Ermächtigungen

unverändert

Die Ermächtigungen nach § 14 Abs. 2, § 14 a Abs. 4 und § 14 b Abs. 3 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden übertragen werden."

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

4. In § 26 Abs. 1 werden nach der Nummer 8 folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

- „9. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14 b oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14 a Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit § 14 a Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 14 c Abs. 1 Fleisch nicht in gesetzliche Handelsklassen einreihen oder entsprechend kennzeichnen läßt, das Gewicht des Fleisches nicht feststellen läßt oder das Ergebnis der Einreihung in Handelsklassen oder der Gewichtsfeststellung dem Verkäufer nicht mitteilt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert